



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



376
116

EDICT,

daß von nun an

Denen Wittwern

erlaubet seyn solle,

nach Ablauf eines Viertel Jahres

von dem Tage

des Absterbens ihrer Frauen

anzurechnen,

sich wiederum zu verheyrathen:

In Ansehung

Derer Wittwen

aber,

es bey der Verfassung, daß selbige

vor Verlauff Drey Viertel Jahre

nicht wieder heyrathen können,

verbleiben solle.

De Dato Berlin, den 26. Julii, 1747.

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günther.





**Herr Friderich, von
Gottes Gnaden König
in Preußen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcha-
tel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg, Dit-Friesland und Moeris; Graf zu Ho-
henzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda 26. 26.**

Thun

Sihun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem von Uns bemercket worden, daß durch die bisherige Verfassung, wornach ein Wittwer vor Ablauf eines halben Jahres von dem Tode seiner Frauen anzurechnen, zur zweyten Ehe nicht schreiten darf, ohne zuvor deshalb Dispensation zu suchen, sehr viele Inconvenientzien entstanden, und insonderheit der Landmann, dadurch in seiner Wirthschaft und Nahrung nicht nur mercklich behindert, sondern verschiedentlich ganz und gar zurück gesetzt worden; Daß Wir aus Landesväterlicher Huld und Gnade, und zur Conservation Unserer Unterthanen hierunter eine Aenderung zu treffen resolviret haben.

Wir setzen und ordnen nehmlich hiermit und in Kraft dieses als ein beständiges Gesetz, daß von nun an einem jeglichen Wittwer, wes Standes er auch sey, erlaubet seyn und frey stehen solle, nach Verfließung eines Viertel Jahres oder dreyer Monathe von dem Tage des Absterbens seiner ersten Frauen anzurechnen, sich wiederum anderweitig zu verheyrathen, ohne dazu besondere Dispensation zu suchen oder nöthig zu haben, jedoch dergestalt und also, daß er nach der bisherigen Verfassung vor Vollziehung der anderweiten Ehe, mit seinen Kindern erster Ehe sich gänzlich auseinander setzen und Richtigkeit machen müsse: In Ansehung derer Wittwen aber lassn Wir es derer bekannten Ursachen halber bey der Gesetzmäßigen Verfassung, daß solche wenigstens unter einer Zeit von drey Viertel Jahren zur zweyten Ehe nicht wieder schreiten dürfen: Und befehlen übrigens Unsern sämtlichen

lichen

lichen Regierungen und Consistoriis, auch respective Unserm
Officio fisci, sich nach diesem Edict gehorsamst zu achten, und dar-
über gebührend zu halten, und solches nicht nur gewöhnlicher massen
publiciren, sondern auch von denen Kanzeln in Unsern gesamtten Lan-
den ablesen zu lassen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen
Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und
gegeben Berlin, den 26ten Julii, 1747.

Friedrich.



E. v. Brand. G. D. v. Arnim. L. F. v. Bismarck.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





EDICT,

daß von nun an

Denen Wittwern

erlaubet seyn solle,

auf eines Viertel Jahres

von dem Tage

Erbens ihrer Frauen

anzurechnen,

erum zu verheyrathen:

In Ansehung

der Wittwen

aber,

der Verfassung, daß selbige

auff Drey Viertel Jahre

wieder heyrathen können,

verbleiben solle.

Berlin, den 26. Julii, 1747.

bey dem Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günther.

